

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Westrichwind GbR, vertr. d. Herrn Hubert Luig und Herr Andreas Düser, beantragt mit Antrag vom 30.06.2023 gemäß § 16 i.v.m § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetz die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E3 sowie den Rückbau von fünf Windenergieanlagen (Repowering).

Standortdaten der Neuanlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0018958	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	Mo045 (WEA1)	436.417,643 5.706.193,648	Westrich	1	144, 145
0018959	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	Mo044 (WEA 2)	436.618,481 5.705.944,423	Delecke	001	135, 136, 137, 253

Folgenden Bestandsanlagen sind für den Rückbau vorgesehen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9969932	Micon	200	36	29,6	Mo005	436.500,999 5.706.177.,011	Westrich	001	145
9969933	Micron	200	36	48	Mo006	436.502,023 5.706.060,015	Westrich	001	145
9969934	Micron	600	46	44	Mo007	436.648,967 5.706.010,092	Delecke	001	253
0465763	Micon	600	46	44	Mo008	436.502,009 5.706.329,31	Westrich	001	145
9093463	Micon	600	46	44	Mo010	436.750,282 5.705.938,208	Delecke	001	253

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E3 sowie der vollständige Rückbau von 4 Bestands-Windenergieanlagen und Teilrückbau einer Windenergieanlage (Mo010).

Der Rückbau der Windenergieanlage Mo010 erfolgt aufgrund der installierten Funkantenne nur teilweise. Es werden lediglich Gondel und Rotor demontiert.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen sind.

Im erweiterten Einwirkbereich der Neuanlagen befinden sich vier weitere Bestands-Windenergieanlagen. Daher ist gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Betriebsmodi, Schaltenabschaltautomatik) nicht zu erwarten.

Auch kann unter Berücksichtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Bestandsanlagen (Vorbelastung) im Rahmen der Vergleichsprüfung kein erhöhtes signifikantes Tötungsrisiko nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz nach dem Repowering festgestellt werden.

Daher wird eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen, eine Vollprüfung nach dem UVP ist nicht erforderlich.

Soest, den 14.08.2022
Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230453

Im Auftrag
gez.
(Münstermann)